

Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten (EU-BauPVO)

Frequently Asked Questions Teil IV

VORBEMERKUNG

Die Marktüberwachungsbehörden der Länder und das DIBt haben einen länderübergreifenden FAQ-Katalog zu einzelnen Vorschriften der EU-BauPVO erstellt, in dem auch Auslegungen enthalten sind. Er gibt primär die Auffassung der deutschen Marktüberwachungsbehörden für den Bauproduktesektor wieder. Andere Auslegungshilfen, wie beispielsweise von der Europäischen Kommission, sind berücksichtigt.

Nach den Vorschriften der EU-BauPVO obliegt es allerdings den Herstellern und den ihnen gleichgestellten Wirtschaftsakteuren wie Importeuren oder Händlern, die als Hersteller gelten, in eigener Verantwortung festzustellen,

- ob ihr Produkt in den Anwendungsbereich der EU-BauPVO fällt und
- ob die Anforderungen an die Vermarktung von harmonisierten Bauprodukten erfüllt sind.

Die FAQ-Liste entbindet Wirtschaftsakteure daher weder von ihrer eigenen Verantwortung im Rahmen der Vermarktung von Bauprodukten noch ersetzt sie eine der Eigenverantwortung entsprechende individuelle Rechtsberatung für den Einzelfall.

Die Marktüberwachungsbehörden und das DIBt weisen darauf hin, dass zu keiner der in dem Katalog aufgestellten Fragen Rechtsprechung vorliegt. Vielmehr handelt es sich daher, insbesondere bei Auslegungen, um die Auffassung der Marktüberwachungsbehörden.

Hinweise der Anwender dieser FAQ zu Fragen und Antworten sind willkommen. Sie können an baupvo@dibt.de gerichtet werden. Im Rahmen der Fortschreibung der FAQ werden Stellungnahmen berücksichtigt. Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahme ausschließlich das bereitgestellte Formblatt.

IV CE-KENNZEICHNUNG

IV/1 (6/2014)

Wer bringt die CE-Kennzeichnung an?

Die Anbringung der CE-Kennzeichnung gehört zu den Pflichten des Herstellers.

Sie darf nur vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten an ein Bauprodukt angebracht werden (s. auch FAQ IV/5 "Darf ein Händler oder Importeur die CE-Kennzeichnung anbringen?").

(vgl. Art. 11 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 EU-BauPVO i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 765/2008)

IV/2 (3/2015)

Wo ist die CE-Kennzeichnung aufzubringen?

Die CE-Kennzeichnung ist auf dem Bauprodukt oder einem daran befestigten Etikett anzubringen. Nur im Falle, dass die Art des Bauprodukts die Anbringung auf dem Bauprodukt oder einem daran befestigten Etikett nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, kann die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung oder den Begleitunterlagen angebracht werden.

(vgl. Art. 9 Abs. 1 EU-BauPVO)

Nach dem Verständnis der deutschen Marktüberwachungsbehörden folgt aus der Systematik der EU-Bauproduktenverordnung, dass eine größtmögliche Nähe zwischen CE-Kennzeichnung und Bauprodukt

besteht. Daher wird in Art. 9 Abs. 1 Satz 2 EU-BauPVO zwischen den Alternativen "Anbringung auf der Verpackung" und "Anbringung auf den Begleitunterlagen" ein Vorrang der Alternative "Verpackung" angenommen.

Dies gilt auch für kleinteilige Bauprodukte, die in loser Form vermarktet werden. Falls die Anbringung der CE-Kennzeichnung bei diesen Bauprodukten auf dem Bauprodukt oder einem daran befestigten Etikett nicht möglich ist, muss die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung oder den Begleitunterlagen angebracht werden. Die Weitergabe der CE-Kennzeichnung an den Abnehmer muss auch dann sichergestellt sein, wenn die Verpackung von dem Wirtschaftsakteur, der das Bauprodukt auf dem Markt bereitstellt, entfernt oder verändert wird.

IV/3

Ist zur CE-Kennzeichnung die registrierte Anschrift des Herstellers anzugeben, auch wenn dieser einen Bevollmächtigten beauftragt hat?

Ja. Zur CE-Kennzeichnung sind stets der Name und die registrierte Anschrift des Herstellers oder das Kennzeichen, das eine einfache und eindeutige Identifikation des Namens und der Anschrift des Herstellers ermöglicht, anzugeben.

(vgl. Art. 9 Abs. 2 EU-BauPVO)

IV/4

Ist es für die Anbringung der CE-Kennzeichnung durch den Hersteller von Bedeutung, wo er seinen Sitz hat?

Nein. Hinsichtlich der Produktverantwortung kommt es nicht darauf an, wo das Bauprodukt produziert wurde.

Maßgeblich ist, wer als Hersteller durch die Anbringung der CE-Kennzeichnung und seines Namens die Produktverantwortung übernommen hat.

(s. auch FAQ II/4 "Ist es für die Einordnung als Hersteller nach der EU-BauPVO von Bedeutung, ob ein Bauprodukt in einem Drittstaat produziert wurde?")

(vgl. Art. 8 Abs. 2 Unterabs. 3 EU-BauPVO)

IV/5

Darf ein Händler oder Importeur die CE-Kennzeichnung anbringen?

Ja. Der Händler oder Importeur darf und muss die CE-Kennzeichnung anbringen, wenn er als Hersteller gilt. (s. auch FAQ II/7 "Wann gilt ein Händler oder Importeur für die Zwecke der EU-BauPVO als Hersteller?")

Ein Händler oder Importeur gilt für die Zwecke der EU-BauPVO als Hersteller und unterliegt den Pflichten eines Herstellers, wenn er

- ein Bauprodukt unter seinem Namen oder seiner Handelsmarke in Verkehr bringt oder
- ein bereits in Verkehr gebrachtes Bauprodukt so verändert, dass die Konformität mit der Leistungserklärung beeinflusst werden kann.

(vgl. Art. 15 EU-BauPVO)

Zu den Pflichten des Herstellers gehört die Anbringung der CE-Kennzeichnung.

(vgl. Art. 11 Abs. 1 Unterabs. 1 EU-BauPVO)

IV/6

Wer ist als Hersteller in der CE-Kennzeichnung anzugeben, wenn ein Händler oder Importeur die CE-Kennzeichnung anbringt?

Die Anbringung der CE-Kennzeichnung durch den Händler oder Importeur ist *nur* zulässig, wenn der Händler oder Importeur als Hersteller gilt (s. auch FAQ IV/5 "Darf ein Händler oder Importeur die CE-Kennzeichnung anbringen?").

In der CE-Kennzeichnung sind in diesem Fall der Name und die Anschrift oder das Kennzeichen des als Hersteller geltenden Händlers oder Importeurs anzugeben.
(vgl. Art. 9 Abs. 2 EU-BauPVO)

IV/7

Darf ein Importeur die CE-Kennzeichnung anbringen, wenn er ein Produkt unter dem Namen des Herstellers in Verkehr bringt?

Nein, in diesem Fall darf ein Importeur nicht die CE-Kennzeichnung anbringen.

IV/8

Ist der Name des Importeurs in der CE-Kennzeichnung anzugeben, wenn der Hersteller seinen Sitz außerhalb des EWR hat?

Nein.

Zur CE-Kennzeichnung ist stets der Name des Herstellers anzugeben.
(vgl. Art. 9 Abs. 2 EU-BauPVO)

Der Importeur muss jedoch seinen Namen, eingetragenen Handelsnamen oder eingetragene Marke und seine Kontaktanschrift *auf dem Bauprodukt* angeben, falls dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den Begleitunterlagen.
(vgl. Art. 13 Abs. 3 EU-BauPVO)

IV/9

Müssen die Angaben zur CE-Kennzeichnung nach Art. 9 Abs. 2 EU-BauPVO in deutscher Sprache angegeben werden?

Nein. Die EU-BauPVO enthält keine Regelung zur Sprache der Angaben zur CE-Kennzeichnung nach Art. 9 Abs. 2 EU-BauPVO.

Im Interesse der Information der Verwender können Hersteller diese Angaben zur CE-Kennzeichnung bei Bauprodukten, die auf dem deutschen Markt bereitgestellt werden, in deutscher Sprache angeben.

Für die Leistungserklärung schreibt das Bauproduktengesetz jedoch vor, dass diese in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen ist.
(vgl. Art. 7 Abs. 4 EU-BauPVO i. V. m. § 6 BauPG)

Weitere Unterlagen sind in einer Sprache bereit zu halten, die "von der (zuständigen nationalen) Behörde leicht verstanden werden kann".
(vgl. § 6 Satz 2 BauPG)

Hierbei wird es sich im Allgemeinen ebenfalls um die deutsche Sprache handeln. (s. auch FAQ V/5 "Was ist bei der Herausgabe von Unterlagen bezüglich der Sprache zu beachten, in der die Unterlagen erstellt sein müssen?")

IV/10

Wie sind Widersprüche zwischen den Festlegungen zur CE-Kennzeichnung im Anhang ZA einer harmonisierten Norm und den Anforderungen an die CE-Kennzeichnung zu lösen?

Ergibt sich ein Widerspruch zwischen Anhang ZA und den gesetzlichen Vorschriften der EU-BauPVO oder der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, ist dieser rechtlich zugunsten der gesetzlichen Vorschriften zu lösen.

Harmonisierte Normen sind zwar bindend (s. auch FAQ I/1 "Wann gilt für ein Bauprodukt die EU-BauPVO?", I/4 "Wo sind die harmonisierten Anforderungen an ein Bauprodukt festgelegt?" und I/7 "Was sind Koexistenzperioden?"); ihnen kommt jedoch nicht der Rang einer Rechtsvorschrift zu. Die Anforderungen an die CE-Kennzeichnung ergeben sich direkt aus den gesetzlichen Vorschriften.

(vgl. Art. 8 Abs. 1 EU-BauPVO i. V. m. Art. 30 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und Art. 9 EU-BauPVO)

IV/11

Dürfen im Rahmen der CE-Kennzeichnung Angaben gemacht werden, die nicht zu einem in der harmonisierten technischen Spezifikation für den Verwendungszweck festgelegten Wesentlichen Merkmal gehören?

Nein. Art. 9 Abs. 2 EU-BauPVO legt fest, welche Angaben hinter der CE-Kennzeichnung anzuführen sind. Zu diesen Angaben gehört u. a. die in der Leistungserklärung für Wesentliche Merkmale erklärte Leistung nach Stufe oder Klasse.

Das Anbringen von Angaben, die nicht zu einem in der harmonisierten technischen Spezifikation für den Verwendungszweck festgelegten Wesentlichen Merkmal gehören, könnte die Verwender des Bauprodukts täuschen.

Erfolgen solche Angaben *außerhalb* der CE-Kennzeichnung, dürfen diese nicht zu einer Irreführung der Verwender über die Bedeutung der CE-Kennzeichnung führen, insbesondere dürfen sie den geforderten Angaben nicht widersprechen.

(vgl. Art. 30 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 765/2008)

IV/12 (3/2015)

Kann bei den Angaben zur CE-Kennzeichnung auf Angaben in der Leistungserklärung verwiesen werden?

Ein Verweis der CE-Kennzeichnung auf die Angaben in der Leistungserklärung ist in der EU-BauPVO nicht vorgesehen; von den deutschen Marktüberwachungsbehörden wird es jedoch akzeptiert, wenn die CE-Kennzeichnung

- in Übereinstimmung mit den in Art. 9 Abs. 1 Satz 2 EU-BauPVO genannten Voraussetzungen nicht auf dem Produkt, sondern auf einer der *Begleitunterlagen* angebracht ist *und*
- auf demselben Dokument wie die Leistungserklärung erfolgt *und*
- die Angaben zur CE-Kennzeichnung deutlich und *unmissverständlich* von der Leistungserklärung abgegrenzt sind.

Die Verpflichtung, die CE-Kennzeichnung vorrangig auf dem Produkt selbst, auf einem daran befestigten Etikett oder der Verpackung aufzubringen, bleibt von dieser Möglichkeit unberührt.

(s. auch FAQ IV/2 "Wo ist die CE-Kennzeichnung aufzubringen?")

IV/13

Sind zur CE-Kennzeichnung alle in der Leistungserklärung aufgeführten Wesentlichen Merkmale anzugeben oder nur die, zu denen der Hersteller eine Leistung (ausgedrückt in Stufe oder Klasse) erklärt hat?

Während in der Leistungserklärung alle Wesentlichen Merkmale aufzulisten sind, die in der harmonisierten technischen Spezifikation für den erklärten Verwendungszweck festgelegt wurden, sind zur CE-Kennzeichnung nur die Wesentlichen Merkmale anzugeben, zu denen der Hersteller eine Leistung erklärt hat. Dies gilt für die Wesentlichen Merkmale, zu denen eine Leistung nach Stufe oder Klasse erklärt wurde.

(vgl. Art. 9 Abs. 2 EU-BauPVO).

Aufgrund des Sinnzusammenhangs ist nach Auffassung der deutschen Marktüberwachungsbehörden auch dann die Leistung zu einem Wesentlichen Merkmal anzugeben, wenn sie in der Leistungserklärung in einer Beschreibung oder mangels Stufe oder Klasse in einer harmonisierten Norm in anderer Weise ausgedrückt wurde.

Wurde in der Leistungserklärung keine Leistung erklärt und wurden stattdessen die Buchstaben "NPD" angegeben, ist das Wesentliche Merkmal nicht zur CE-Kennzeichnung anzugeben.

IV/14

Worauf beziehen sich die "letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde"?

Die deutschen Marktüberwachungsbehörden sehen es als konform mit der EU-BauPVO an, wenn die letzten beiden Ziffern des Jahres angegeben werden, in dem das Produkt das erste Mal auf dem Markt bereitgestellt wurde.

Wird die Leistung des Produktes über die Jahre nicht verändert, braucht auch die Jahresangabe zu der CE-Kennzeichnung nicht geändert zu werden. Die Jahresangabe kann sich daher ggf. auch auf Jahre vor 2013 beziehen.

IV/15

Muss die Fassung der harmonisierten Norm zur CE-Kennzeichnung angegeben werden?

Ja. Zur CE-Kennzeichnung ist der Verweis auf die einschlägige harmonisierte technische Spezifikation anzugeben.

(vgl. Art. 9 Abs. 2 EU-BauPVO)

Da es aufgrund der Neufassung einer harmonisierten Norm ggf. Änderungen hinsichtlich der Wesentlichen Merkmale und der zu erklärenden Leistungen geben kann, ist die für die CE-Kennzeichnung maßgebliche Fassung der Norm als einschlägige harmonisierte technische Spezifikation anzugeben.

IV/16

Ist bei einem Bausatz die CE-Kennzeichnung auf jeder Komponente anzubringen?

Es ist ausreichend, wenn die CE-Kennzeichnung unter Einhaltung von Art. 9 Abs. 1 EU-BauPVO auf einer Komponente des Bausatzes angebracht ist und die einzelnen Komponenten eindeutig dem Bausatz zugeordnet werden können.

Dies kann z. B. dadurch erreicht werden, dass alle Komponenten eine gemeinsame Handelsbezeichnung tragen.

(s. auch FAQ I/3 "Was ist ein Bausatz?")

Wie sind Produkte zu kennzeichnen, die unter mehrere Harmonisierungsrechtsakte fallen?

Auf einem Produkt wird eine CE-Kennzeichnung angebracht.

Mit dem Anbringen der CE-Kennzeichnung erklärt der Hersteller, dass sein Produkt *alle* geltenden Anforderungen einhält, die in den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU, die die Anbringung vorsehen, festgelegt sind.

(vgl. Art. 8 Abs. 2 Unterabs. 3 EU-BauPVO)

Produkte, die unter mehrere Harmonisierungsrechtsakte fallen, sind also so zu kennzeichnen, dass die Kennzeichnung allen einschlägigen Vorschriften entspricht.